

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Münsterland
- Außenstelle Münster –
Hörsterplatz 2
48147 Münster

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Bau der B 64n als Ortsumgehung Warendorf, Vorarbeiten auf Grundstücken (hier: Amphibienuntersuchungen)

Die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung- vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) beabsichtigt, in der Stadt Warendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen verschiedene Grundstücke in der Zeit vom 15.01. bis zum 31.05.2009 betreten und Vorarbeiten durchgeführt werden. Der gesamte Untersuchungsraum ist im Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der die projektspezifischen Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreibt und beurteilt, ist eine Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt im Untersuchungsgebiet notwendig. Im Rahmen dieser Kartierungen werden die unterschiedlichen Biotoptypen erfasst, sowie faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Im o.g. Zeitraum ist die Kartierung der Amphibien vorgesehen.

Eine Untersuchung der Wanderbewegungen von Amphibien im Frühjahr 2008 hat gezeigt, dass ein erhöhtes Wandervorkommen vorliegt, dass sich arten- bzw. individuenreiche Laichgewässer in der Nähe der geplanten Trassen befinden sowie potentielle Landlebensräume streng geschützter Arten (hier Laubfrosch, evtl. Kammmolch) überplant oder zerschnitten werden. Die Ergebnisse machen die Errichtung temporärer Amphibienfangzäune notwendig, damit festgestellt werden kann, in welchem Umfang Wanderungen stattfinden (Arten, Individuen), wo sich Wanderungsschwerpunkte befinden und ob Landlebensräume eine Bedeutung als Sommer- oder Winterquartier haben.

Der zu untersuchende Trassenabschnitt ist in der Karte dargestellt. Die Lage des Fangzaunes orientiert sich an der geplanten Trasse, da durch diese Zerschneidungssimulation die realistischsten Daten gewonnen werden, jedoch mit möglichst geringer Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen. Weitere Abweichungen vom Trassenverlauf ergeben sich bei kreuzenden Strassen oder Einfahrten sowie bei schwierigen Bodenverhältnissen (z.B. im Wald). Muss der Zaun über bereits bestellte Äcker geführt werden, so besteht die Möglichkeit, dass dieser zum Überfahren mit Fahrzeugen an den nötigen Stellen am Tage kurzzeitig hingelegt wird. Problematisch sind allerdings Äcker, die beim Zaunaufbau noch nicht bestellt sind. Hier darf der Bereich in einem Abstand von ca. 2 Meter beidseitig des Zaunes nicht beackert werden. Ebenso muss ein entsprechend breiter Korridor auf Grünland freigehalten werden, der bei Beweidung mit einem Elektrozaun gesichert wird.

Die Länge des westlichen Fangzaunes (Neuwarendorf/Walgernheide) beträgt ca. 2.500 m, die des östlichen (Landratsbüsche) ca. 1.500 m. Als Zaun kommt ein Kunststoffgewebe mit ca. 4 mm Maschenweite und einer Höhe von ca. 50 cm infrage, das z.B. mit Moniereisen und Bindedraht fixiert wird. Als Überkletterschutz dient ein auf der Zaunoberkante mit Bindedraht angebrachter, ca. 10 cm breiter Streifen aus Zaunmaterial. Die Unterkante des Zaunes muss einige Zentimeter in den Boden eingegraben werden.

Der Fang erfolgt durch ca. 720 Eimer mit einer Tiefe von mindestens 25 cm, die mit einem Deckel versehen sind. Die nummerierten Eimer werden beidseitig direkt am Zaun bündig mit der Erdoberfläche eingegraben, ihr Abstand untereinander beträgt ca. 10 m. Eingelegte feuchte Schwammtücher verhindern das Austrocknen der Amphibien. Um den Tod von Kleinsäugetern möglichst gering zu halten, steht in den Eimern jeweils ein Stöckchen, an dem die Tiere herausklettern können.

Der Erfassungszeitraum beschränkt sich auf die Hauptwanderungsperiode im Frühjahr. Da diese gewöhnlich nicht vor Anfang Februar beginnt, sollte der Zaun bereits am 1. Februar fangbereit aufgestellt sein und wird nicht vor dem 1. Mai entfernt, wobei der genaue Zeitpunkt vom Wanderungsverlauf abhängt und kurzfristig bestimmt wird. Für den Aufbau müssen zusätzlich 14 Tage einkalkuliert werden. Die voraussichtliche Expositionsdauer beträgt somit ca. 90 Tage. Abweichungen davon können sich ergeben, wenn z.B. Ende Januar der Boden noch gefroren ist oder eine kühle Witterung das Wandergeschehen so verzögert, dass noch im Mai mit einem bedeutsamen Individuenaufkommen gerechnet werden muss. Andererseits werden die Eimer im Expositionszeitraum bei anhaltendem Frost mit Deckeln verschlossen, so dass an diesen Tagen keine Erfassung vorgenommen wird.

Die tägliche Kontrolle der Eimer geschieht in den Morgenstunden, wobei die Amphibien mit Hilfe bereitgestellter Protokollbögen und nach Eimern getrennt erfasst und auf die gegenüberliegende Zaunseite gesetzt werden. Aufgenommen werden dabei Art, Geschlecht und ggf. das Altersstadium.

Mindestens einmal wöchentlich muss eine Zustandskontrolle der Fangzäune erfolgen, da erfahrungsgemäß Undichtigkeiten an Zaun und Eimern durch Sackungen, Schrumpfungsrisse, Abschwemmungen sowie durch Menschen, Tiere und Maschinen auftreten. Dabei werden kleinere Schäden direkt vor Ort erhoben.

Folgende Grundstücke sind von der Untersuchung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Warendorf	3	29, 30,
	6	2, 32, 37, 57, 58, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 163, 164, 172, 174, 176, 182, 228, 229, 230, 265, 267, 276, 275, 284, 333,
	8	163, 229
Vohren	14	15, 16, 17, 18, 24, 25, 41, 45
	15	13, 14
	16	2, 3, 9

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte des Landesbetriebes Straßenbau NRW durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden, setzt die Bezirksregierung in Münster auf Antrag des Grundstücksberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster** schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Bekanntmachung angeordnet, da die Durchführung der Amphibienuntersuchungen für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Begründung:

Die geplante B 64n soll als Ortsumgehung Warendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Verkehrssicherheit dienen. Die Straßenmaßnahme ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von Untersuchungen zur Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt zur Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes unverzichtbar.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme müssen Planung und Planfeststellung zügig durchgeführt werden. Deshalb ist vorgesehen, den landschaftspflegerischen Begleitplan zeitnah zu erstellen. Die Erstellung erfordert ein Gutachten zur Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt. Zu dessen rechtzeitiger Herstellung ist die Durchführung der Untersuchungen ohne Verzögerung notwendig.

Das besondere öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme erfordert ein Planungs- und Planfeststellungsverfahren, das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich abläuft. Das Interesse der Grundstücksberechtigten überwiegt schon deshalb nicht, weil der Eingriff zeitlich begrenzt ist und mögliche Vermögensnachteile entschädigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Zustellung gem. § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster** schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird der Antrag schriftlich erhoben, so sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 15.12.2008

